

A m t s b l a t t

9	Ausgegeben zu Olsberg am 10. September 2021	Jahrgang 2021
----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Assinghausen (Ausstellungsfläche für Spielgeräte) - Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
2	Schlussbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und 3 BauGB
3	Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg vom 06.09.2021
4	Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst
5	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Assinghausen (Ausstellungsfläche für Spielgeräte)

- Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 beschlossen, für den in den Anlagen zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereich den Flächennutzungsplan in einem 16. Änderungsverfahren wie folgt zu ändern:

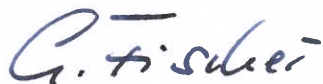
Der Änderungsbereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt ist, wird in "Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Kinderspielplatz" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Ausstellungsfläche für Spielgeräte mit öffentlicher Nutzung als Spielplatz zu schaffen.

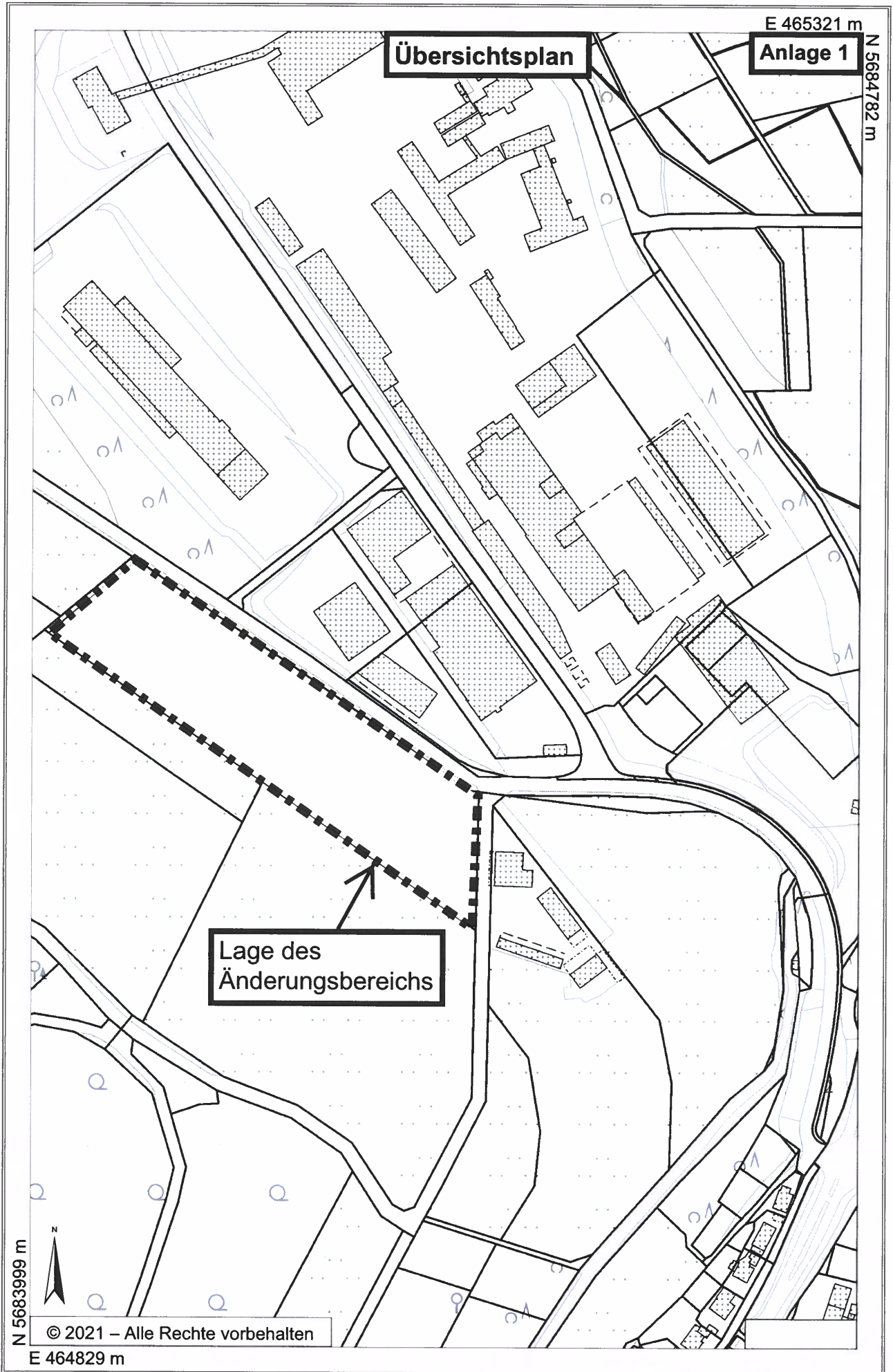
Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

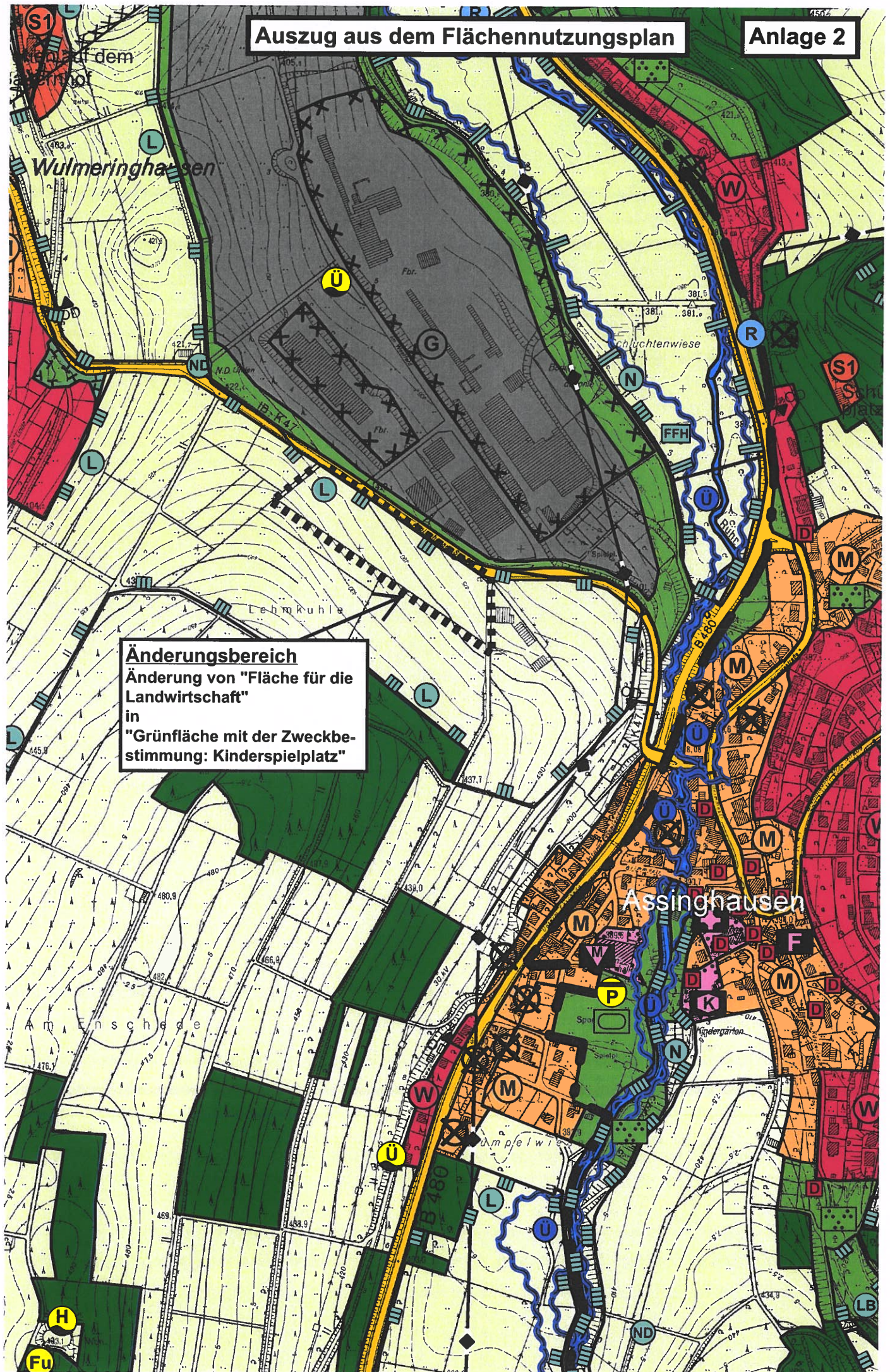
Olsberg, den 02. September 2021

Der Bürgermeister



(Fischer)







Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ in Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung und die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ in Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg als Satzung einschließlich die Begründung und die Artenschutzprüfung (ASP 1), die mit dem Bebauungsplan öffentlich ausgelegt haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

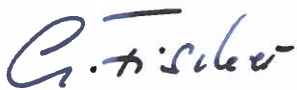
Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Artenschutzprüfung (ASP 1) werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 226, 2. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

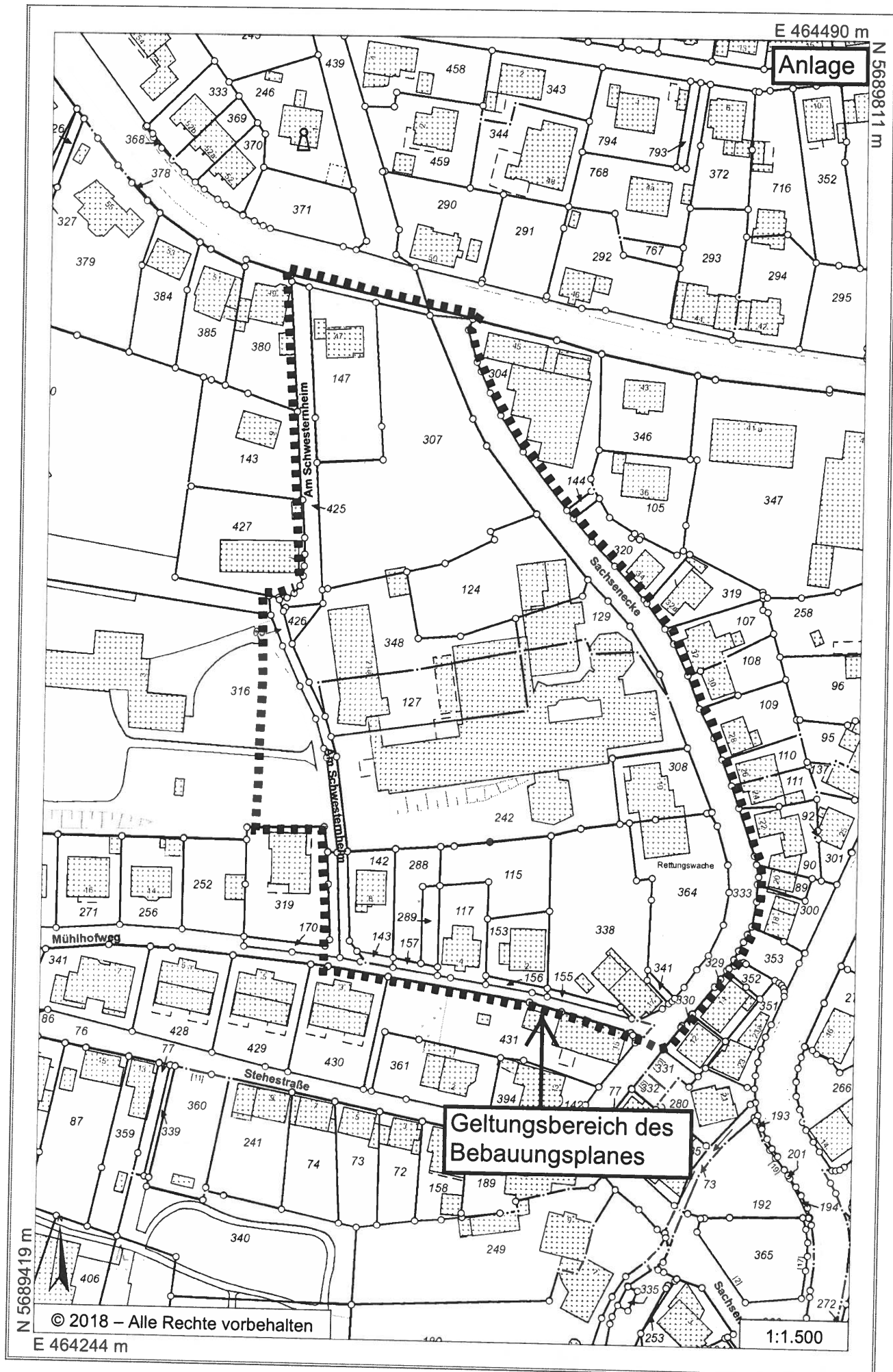
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 06 . September 2021

Der Bürgermeister



(Fischer)



Satzung

über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften-
für das Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg
vom 06.09.2021

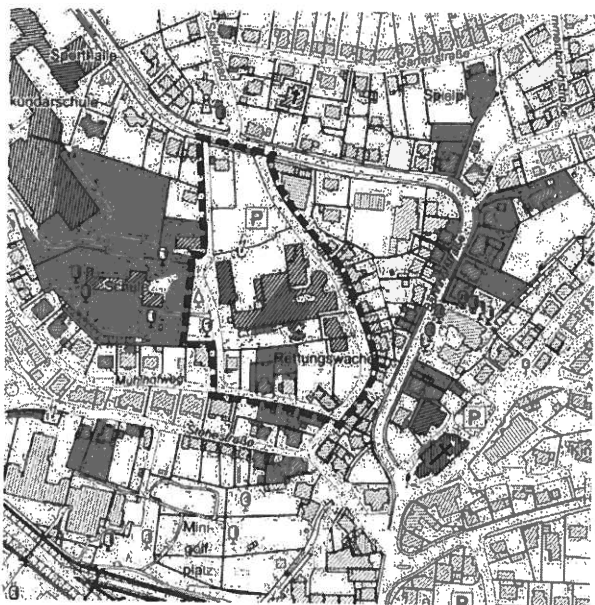
Präambel

Aufgrund des § 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 4. August 2018 und 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe "f" der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 02.09.2021 nachstehende örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“. Dieser Bereich ist nachstehend dargestellt.



Das ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich in zentraler Lage im Stadtkern Olsbergs und wird begrenzt durch:

- die Bahnhofstraße im Norden,
- die Straße Sachsenecke im Osten,
- den Mühlhofweg im Süden sowie
- die Straße Am Schwesternheim und eine Teilfläche des Flurstücks 316, Flur 3, Gemarkung Olsberg im Westen (Schulgrundstück).

Bestandteil dieser Satzung sind die folgenden textlichen Ausführungen sowie der Beiplan zur Gestaltungssatzung vom 20.05.2021.

§ 2

Stellung baulicher Anlage Firstrichtung

- (1) Es sind die in dem Beiplan zur Gestaltungssatzung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.

§ 3

Traufhöhe

- (1) Die zulässige Traufhöhe ist in den jeweiligen Teilen des Plangebietes festgesetzt (siehe Beiplan).

§ 4

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach sind Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Die Dachneigung (i.d.R. 25°- 40°) ist in den verschiedenen Teilen des Plangebietes festgesetzt.
- (2) Die in Ziffer 1 genannten Dachformen sind mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne auszuführen:

7004 signalgrau	7016 anthrazitgrau
7012 altgrau	7021 schwarzgrau
7015 schiefergrau	7037 staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Dachgauben sind als Einzel- oder Doppelgauben zulässig. Insgesamt darf die Länge der Dachausbauten 50 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Gauben müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.
- (5) Dachliegefenster.

§ 5

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9010 reinweiß
9003 signalweiß	9016 verkehrsweiß

- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL- Töne: siehe § 2 Ziffer 2).

- (3) Sonstige Materialien

Sonstige Materialien in den o.g. Farbgebungen (RAL- Töne: siehe § 4 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 1) bis zu einem Flächenanteil von 20 % je Fassadenseite.

- (4) Schwarz-weißes Fachwerk

Die Ausfachung hat in weißem Putz in Anlehnung an die in § 5 Ziffer 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 6

Einfriedungen

- (1) Innerhalb der mit WA 3 gekennzeichneten Flächen des Bebauungsplanes ist die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche als Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen auszuführen. Zäune sind nur hinter den Heckenpflanzungen maximal bis zur Höhe der Hecke zulässig.

§ 7

Bestandsschutz

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen die bestehenden Gestaltungselemente aus optischen Gründen übernommen werden.

§ 8

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

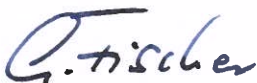
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 02.09.2021 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg vom 06.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 06. September 2021



(Fischer)

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, werden jährlich bis zum 31. März der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift mitgeteilt (§ 36 (2) Bundesmeldegesetz).

Die Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz (SG) ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, eingelegt werden.

Olsberg, *07.09.2021*

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister



(Fischer)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Olsberg gehört zum Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis und ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 ab 16.00 Uhr in der Schützenhalle Bigge, Stadionstraße 11 in 59939 Olsberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbes einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine/Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Olsberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Olsberg abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olsberg, den 08. September 2021

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Fischer'.

Fischer